



» Taskforce Netzausbau Bayern

Netzausbau in Bayern:

Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs(HGÜ)-Projekte SuedOstLink und SuedLink

FAQs zum Antrag auf Bundesfachplanung der Übertragungsnetzbetreiber

Was hat die Bayerische Staatsregierung für die bayerischen Bürgerinnen und Bürger erreicht?

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie hat im Hinblick auf den Bau der HGÜ-Leitungen gegenüber den ursprünglichen Planungen erhebliche Entlastungen für die bayerischen Bürgerinnen und Bürger erreicht.

Die HGÜ-Leitungen sollten ursprünglich in neuen Freileitungsschneisen quer durch Bayern gebaut werden. Diese Planungen sind jetzt überholt. Bayern hat sich beim Bund erfolgreich dafür eingesetzt, dass bei den geplanten HGÜ-Leitungen Erdkabel Vorrang vor einer Freileitungsausführung erhalten. So können die Leitungen fast unsichtbar durch Bayern verlaufen.

Es wird deshalb von der Bayerischen Staatsregierung ausdrücklich begrüßt, dass die von den Übertragungsnetzbetreibern im Herbst 2016 vorgelegten Trassenvarianten eine durchgehende Erdverkabelung vorsehen.

Damit ist gewährleistet, dass der für die Fortsetzung der Energiewende erforderliche Bau der HGÜ-Leitungen in Bayern bürgerfreundlich und landschaftsverträglich umgesetzt werden kann.

Welche Rolle spielt die Bayerische Staatsregierung im weiteren Verlauf?

Frau Staatsministerin Aigner hat eigens die Taskforce Netzausbau Bayern unter politischer Leitung von Herrn Staatssekretär Pschierer eingesetzt, um die weitere Planung kritisch und konstruktiv im Sinne einer bürgerfreundlichen und landschaftsverträglichen Umsetzung zu begleiten.

Wir werden auch weiterhin aktiv die Interessen der bayerischen Bürgerinnen und Bürger vertreten. Den Maßstab unseres Handelns stellt dabei die politische Vereinbarung zum Netzausbau auf Bundesebene vom 1. Juli 2015 dar. Der dort beschlossene strikte Erdkabelvorrang sowie die Entlastung der Region Grafenrheinfeld und die Vermeidung der Inanspruchnahme besonders schützenswerter Bereiche sind für uns nicht verhandelbar.

Wo stehen wir aktuell im Verfahren?

Der nächste Schritt wird der Antrag auf Bundesfachplanung im März 2017 sein. Wir stehen damit am Beginn des offiziellen Genehmigungsverfahrens, das aus dem Bundesfachplanungsverfahren (entspricht dem Raumordnungsverfahren) und dem Planfeststellungsverfahren besteht.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben noch vor Beginn des offiziellen Genehmigungsverfahrens im Herbst 2016 ein Netz an möglichen Trassenkorridoren vorgelegt. Im Rahmen einer informellen Beteiligungsphase haben die Übertragungsnetzbetreiber die Vorschläge in der Folge intensiv vor Ort diskutiert. Mit Hilfe der dabei erhaltenen Hinweise wurden die Trassenkorridorvorschläge inzwischen überarbeitet und wo nötig angepasst.

Mit dem Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG), den die Übertragungsnetzbetreiber sowohl für den SuedLink als auch für den SuedOstLink im März bei der Bundesnetzagentur einreichen werden, beginnt das offizielle Genehmigungsverfahren.

Der Antrag enthält einen Vorschlagskorridor der Übertragungsnetzbetreiber sowie eine Darlegung in Frage kommender Alternativen. Dabei handelt es sich weiterhin um Trassenkorridore mit einer Breite von 500 bis 1.000 Metern.

Welche Bedeutung hat der Antrag auf Bundesfachplanung?

Ist mit dem darin enthaltenen Vorschlagskorridor bereits eine Vorentscheidung gefallen?

Nein, mit dem Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) ist noch nichts entschieden.

Der Antrag enthält lediglich einen Vorschlag für einen Trassenkorridor, der den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis der bisher erfolgten Untersuchungen als am besten geeignet erscheint.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden mögliche Trassenkorridore detaillierter untersucht und auch die Öffentlichkeit beteiligt. Auf dieser Basis wird die Bundesnetzagentur eine finale Bewertung vornehmen und am Ende der Bundesfachplanung einen ca. 500 bis 1.000 Meter breiten Trassenkorridor für die dann folgende Planfeststellung festlegen. Die Entscheidung ist unabhängig von dem von den Übertragungsnetzbetreibern im Antrag zu Beginn des Verfahrens aufgeführten Vorschlagskorridor.

Wie geht es jetzt in der Bundesfachplanung weiter?

Kann ich mich als betroffene/r Bürger/in oder Kommune auch in der Bundesfachplanung einbringen?

Selbstverständlich. Auch während der Bundesfachplanung gibt es Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen (allg.: Träger öffentlicher Belange), Anmerkungen, Einwände oder Vorschläge vorzubringen. Das trägt dazu bei, die Planungen insbesondere durch lokale Hinweise zu optimieren sowie Transparenz und Akzeptanz für die anschließenden Entscheidungsprozesse zu fördern.

Kann ich am Ende der Bundesfachplanung schon sehen, welche Grundstücke betroffen sein werden?

Nein. Der genaue, grundstücksscharfe Verlauf der ca. 20m breiten Trasse steht erst am Ende des Planfeststellungsverfahrens fest.

Übersicht Bundesfachplanung und Beteiligungsmöglichkeiten:

1. Antragstellung durch Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber als Vorhabenträger stellen im März 2017 den Antrag auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur.

2. Antragskonferenz und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Die Bundesnetzagentur führt in der Folge eine Antragskonferenz durch, zu der sie die Übertragungsnetzbetreiber, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen einlädt, um Gegenstand und Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung zu erörtern. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und über örtliche Tageszeitungen. Auf Basis der Ergebnisse der Antragskonferenz legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung und die weiteren, von den Übertragungsnetzbetreibern noch einzureichenden Unterlagen fest. Damit bestimmt sie den Umfang der „Hausaufgaben“ für die Übertragungsnetzbetreiber.

→ Die Antragskonferenzen sind öffentlich. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können daran teilnehmen und sich dort aktiv einbringen.

3. Einreichung der Unterlagen und erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach vollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen durch die Übertragungsnetzbetreiber werden diese für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden zur Stellungnahme aufgefordert.

→ Auch die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Jede Person, einschließlich Vereinigungen, kann sich innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist schriftlich äußern.

4. Erörterungstermin

Nach Eingang der Stellungnahmen erfolgt ein Erörterungstermin, bei dem die eingereichten Einwendungen gemeinsam mit der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern mündlich erörtert werden.

5. Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung

Zum Abschluss der Bundesfachplanung legt die Bundesnetzagentur in einer selbstständigen Abwägungsentscheidung einen ca. 500 bis 1.000 Meter breiten Trassenkorridor verbindlich fest.

Dieser Trassenkorridor bildet die Grundlage für das dann folgende Planfeststellungsverfahren, in dem der genaue Leitungsverlauf ermittelt wird. Auch hier ist eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen.